



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Benennung einer Straße

Herr Bezirksbürgermeister Thomas Krey und das Mitglied der Bezirksvertretung Osterfeld, Herr Denis Os-
mann, haben am 21.12.2015 die folgende Dringlich-
keitsentscheidung getroffen:

Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 676 - Baustraße /
Freiligrathstraße - angelegte Straße, die das Plangebiet
von der Freiligrathstraße aus in westlicher Richtung er-
schließt und es von einem mittig im Baugebiet liegenden
Platz aus in südlicher Richtung verlaufend an die Baustra-
ße anschließt, erhält den Namen

„Renate-Weckwerth-Straße“.

Oberhausen, 22.12.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Jahresabschluss 2014 der ASO Altenein- richtungen der Stadt Oberhausen

Der Sozialausschuss hat als Betriebsausschuss der ASO
Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 26
Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in sei-
ner Sitzung am 17.06.2015

den Jahresabschluss 2014
bestehend aus Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
Anlagennachweis

den Lagebericht 2014

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend
beraten.

In seiner Sitzung vom 22.06.2015 hat der Rat der Stadt auf-
grund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschus-
ses ASO den Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht
2014 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt und beschlos-
sen, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 254.854,09 €
auf neue Rechnung vorzutragen und - vorbehaltlich der
Zustimmung durch den Wirtschaftsprüfer - einen Betrag in
Höhe von 50.000 € für die Maßnahme 134 des Haushalts-
sanierungsplanes der Stadt Oberhausen zur Verfügung zu
stellen sowie dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtun-
gen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2014
Entlastung zu erteilen.

Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Ab-
schlussprüfer des Betriebes Alteneinrichtungen der Stadt
Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprü-
fung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH,
Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.03.2015 den nachfolgend
dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz,
Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Ein-
beziehung der Buchführung und den Lagebericht der
ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Ober-
hausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis
31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die
Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lage-
berichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vor-
schriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung
der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grund-
lage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurtei-
lung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der
Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317
HGB und nach § 106 GO NW unter Beachtung der vom
Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deut-
schen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und
durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die
sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss
unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger
Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten
Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesent-
lich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wer-
den. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wer-
den die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über
das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung
sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksich-
tigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des
rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung,
Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der
Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die
Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze
und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen
Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung
des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind
der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend
sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 33 bis 41

Ausschreibung

Seite 42

gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Münster, 17. März 2015

Dr. Schumacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Schweers
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dr. Kaufmann
Wirtschaftsprüfer

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 15.10.2015
GPA NRW

Im Auftrag
gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2014 sind zu den üblichen Bürozeiten in der Verwaltung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen, einsehbar.

Oberhausen, 11.01.2016
ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Udo Spiecker
Betriebsleiter

Aufgebot

von Sparurkunden

3013035427
3041012679
3046075275

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 15.01.2016
Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 156) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundes- autobahn A 2 - vom 21.12.2015

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 156 vom 21.12.2015

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 15.10.2015 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beige-fügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 156 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 757, 759 und 761; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

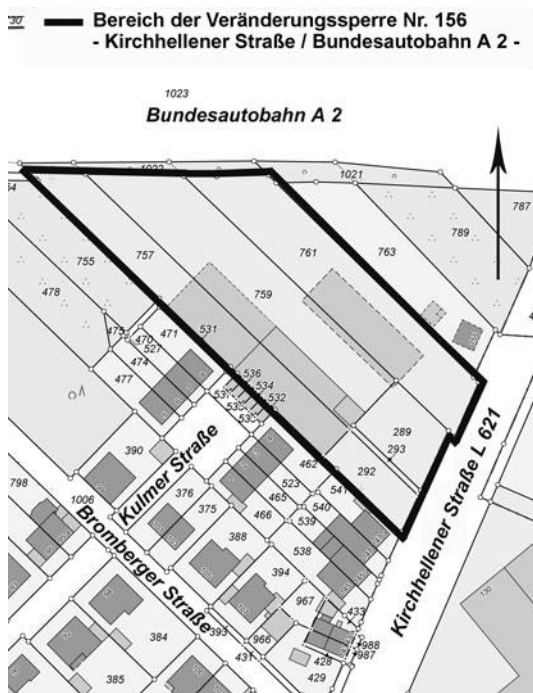
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und



soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 02.02.2017. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



Die Veränderungssperre Nr. 156 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 14.12.2015 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 156, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 21.12.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 156 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 156 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2015

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den Beschluss zur Einstellung ver- schiedener Bauleitplanverfahren im Stadtgebiet

Der Rat der Stadt hat am 14.12.2015 beschlossen, die nachfolgend nach Zuständigkeit der Bezirksvertretungen aufgelisteten Bauleitplanverfahren einzustellen und die dazu gefassten Aufstellungsbeschlüsse aufzuheben.

Bezirksvertretung Osterfeld

1. Teilweise Aufhebung Bebauungsplan Nr. 148
- Nordumfahrung Osterfeld -

Aufstellungsbeschluss vom 13.02.2012
(Drucksache Nr. B/15/1780-01)
2. Bebauungsplan Nr. 512 B
- Nebenstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 14.06.2004
(Drucksache Nr. B/04/5008-01)
3. Bebauungsplan Nr. 574
- Huyssenstraße / Teutoburger Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 03.04.2006
(Drucksache Nr. B/14/1435-01)
4. Bebauungsplan Nr. 592
- Waisenhausstraße / Michalidesstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 26.03.2007
(Drucksache Nr. B/14/2305-01)
5. Bebauungsplan Nr. 602
- Elpenbachstraße / Vogesenstraße / Kloster-
hardter Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 22.10.2007
(Drucksache Nr. B/14/2794-01)
6. Bebauungsplan Nr. 619
- Rheinische Straße / Bottroper Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 08.09.2008
(Drucksache Nr. B/14/3510-01)
7. Bebauungsplan Nr. 635
- Fahnhorststraße -

Aufstellungsbeschluss vom 05.10.2009
(Drucksache Nr. B/14/4228-01)

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen

1. 1. Ergänzung des Bebauungsplans 133
- City Ost -

Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2011
(Drucksache Nr. B/15/1675-01)
2. Bebauungsplan Nr. 275 A 2. Änderung Teilbereich B
- Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee -

Aufstellungsbeschluss vom 31.01.2000
(Drucksache Nr. B/00/324)
3. Bebauungsplan Nr. 510
- Walter-Flex-Straße / Seilerstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 10.05.2004
(Drucksache Nr. B/04/3953)
4. Bebauungsplan Nr. 550
- Ruhrorter Straße / Wilmsstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2005
(Drucksache Nr. B/14/0612-01)
5. Bebauungsplan Nr. 551
- Bauhof Duisburger Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2005
(Drucksache Nr. B/14/0610-01)
6. Bebauungsplan Nr. 593
- Kiwittenberg / Germaniaweg -

Aufstellungsbeschluss vom 26.03.2007
(Drucksache Nr. B/14/2316-01)
7. Bebauungsplan Nr. 597
- Wehrstraße / Dümpterkamp -

Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2007
(Drucksache Nr. B/14/2397-01)
8. Bebauungsplan Nr. 616
- Bebelstraße / Dieselstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 26.05.2008
(Drucksache Nr. B/14/3288-01)

Bezirksvertretung Sterkrade

1. Bebauungsplan Nr. 102 1. Änderung
- Max-Eyth-Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 20.09.2004
(Drucksache Nr. B/04/5227-01)
2. Bebauungsplan Nr. 428 B
- Bayernstraße / Gartroper Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 15.06.1998
(Drucksache Nr. B/98/2426)
3. Bebauungsplan Nr. 431
- St. Clemens-Hospitale -

Aufstellungsbeschluss vom 14.12.1998
(Drucksache Nr. B/98/2937)



4. Bebauungsplan Nr. 432
- Siegesstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 08.02.1999
(Drucksache Nr. B/99/3101)
5. Bebauungsplan Nr. 475
- Bahnstraße / Am Handbruch -

Aufstellungsbeschluss vom 29.04.2002
(Drucksache Nr. B/02/2333)
6. Bebauungsplan Nr. 517
- Immenstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 20.09.2004
(Drucksache Nr. B/04/5173-01)
7. Bebauungsplan Nr. 518
- Pfalzgrafenstraße / Immenstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 20.09.2004
(Drucksache Nr. B/04/5169-01)
8. Bebauungsplan Nr. 521
- Robert-Schumann-Weg -

Aufstellungsbeschluss vom 20.09.2004
(Drucksache Nr. B/04/5186-01)
9. Bebauungsplan Nr. 532
- Luchsstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2004
(Drucksache Nr. B/14/0137-01)
10. Bebauungsplan Nr. 534
- Pfälzerstraße / Storcherring -

Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2004
(Drucksache Nr. B/14/0113-01)
11. Bebauungsplan Nr. 553
- Steinbrinkstraße / Otto-Weddigen-Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2005
(Drucksache Nr. B/14/0627-01)
12. Bebauungsplan Nr. 555
- Max-Eyth-Straße / BAB A 42 -

Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2005
(Drucksache Nr. B/14/0737-01)
13. Bebauungsplan Nr. 580
- Königshardter Straße / Everslohstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2006
(Drucksache Nr. B/14/1609-01)
14. Bebauungsplan Nr. 587
- Weseler Straße / Jägerstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 28.08.2006
(Drucksache Nr. B/14/1752-01)
15. Bebauungsplan Nr. 599
- Bachstraße / Buschhausener Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 03.09.2007
(Drucksache Nr. B/14/2670-01)

16. Bebauungsplan Nr. 617
- Verbindungsstraße Norbertstraße / Schmachtendorfer Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 26.05.2008
(Drucksache Nr. B/14/3301-01)
17. Bebauungsplan Nr. 622
- Forststraße / Emmichstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 11.05.2009
(Drucksache Nr. B/14/3988-01)

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage der Plangebiete einen Plan mit den jeweiligen Umrangsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der durch den Rat am 14.12.2015 gefasste Beschluss über die Einstellung verschiedener Bauleitplanverfahren im Stadtgebiet wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses des Rates zur Einstellung verschiedener Bauleitplanverfahren im Stadtgebiet stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.01.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 153 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - vom 12.01.2016

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 153 vom 12.01.2016

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

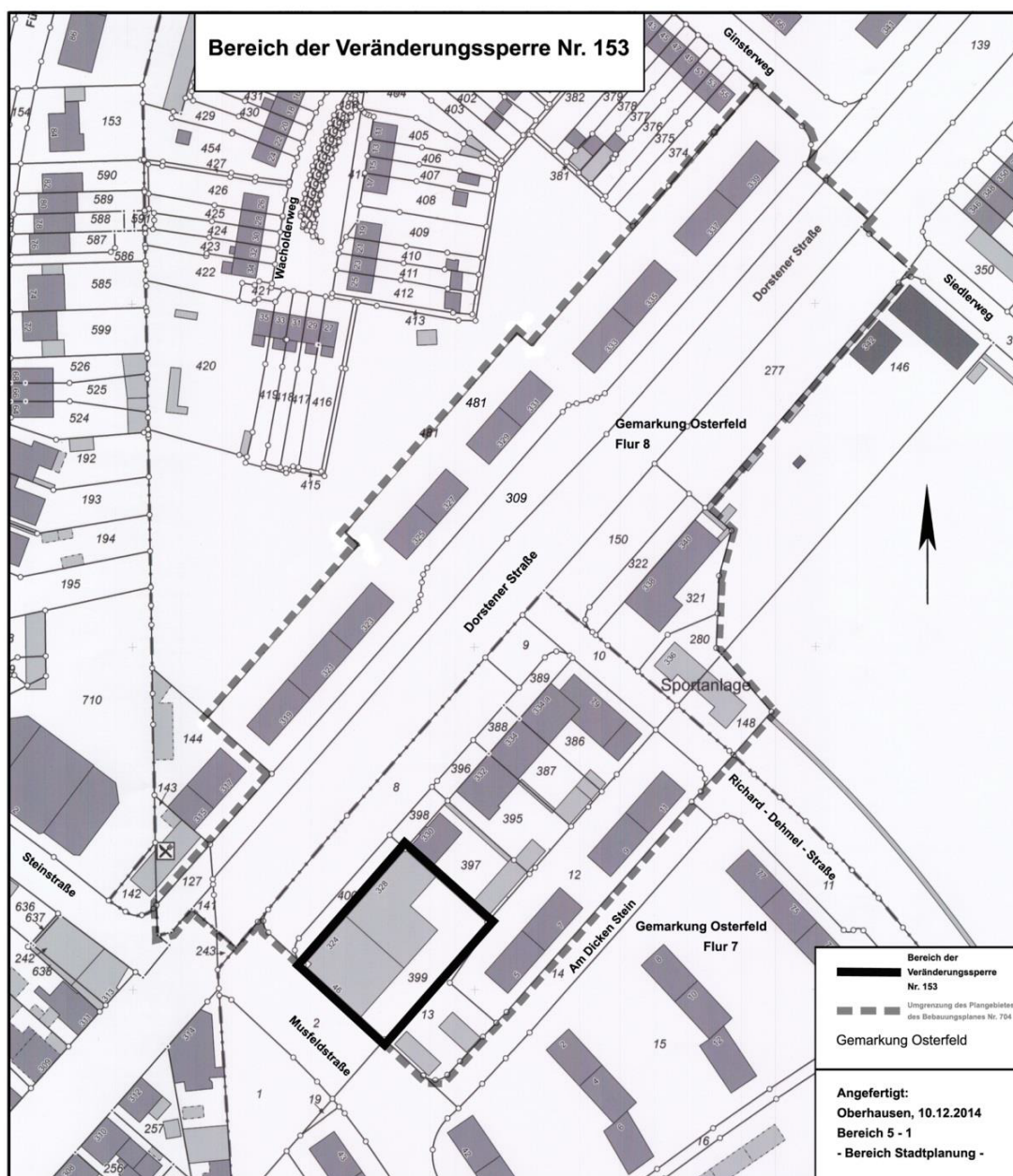
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 153 vom 10.02.2015 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 10.02.2015 spätestens am 14.02.2017 außer Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 153 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.





II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat am 14.12.2015 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 153, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 12.01.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 153 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4

Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 153 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.01.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung Glasverbot am 07.02.2016 zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528), wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich des Karnevalumzuges Alt-Oberhausen wird am 07.02.2016 für den unter Ziffer 1 genannten Bereich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr das Mitführen und Verwenden von Glasbehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
2. Das Verbot gilt räumlich für folgenden Bereich:
Havensteinstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße sowie Geibelstraße ab Einmündung Otto-Dibelius-Straße.

Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf beiden Seiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, Seite 686).

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Anlässlich des vom Hauptausschuss Groß Oberhausen-Karneval durchgeführten Karnevalsumzuges Alt-Oberhausen zu der in der Regel ca. 150.000 Besucher kommen, ist es häufig zu massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit im Bereich der in Punkt 1 genannten Räumlichkeit gekommen.

Junge Menschen haben den Karnevalsumzug zum Anlass genommen, sich im gesamten Bereich zu versammeln und dort mitgebrachten Alkohol zu konsumieren.

Jugendliche und junge Erwachsene haben sich bereits mehrere Stunden vor Beginn des Karnevalsumzuges dort ausschließlich zum Alkoholverzehr versammelt. Die Veranstaltung wurde genutzt, ungehemmt massiv Alkohol - vorwiegend aus Glasflaschen - zu konsumieren. Viele der geleerten Flaschen wurden auf den Asphalt zer schlagen, Besucher und Besucherinnen angepöbelt.

Sowohl von aggressiven Betrunkenen als auch von am Boden liegenden Flaschen und Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flaschen gezielt als Wurfgeschosse eingesetzt werden und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Es liegt nicht nur im Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen (OVO). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausge trunkene Flaschen nicht in Abfallbehältnissen, sondern zu dem überwiegenden Teil auf der Straße landen. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Ordnung.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasflaschen in den Verkehrsraum an Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Glasscherben können unter den besonderen Umständen des Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas ange-

sehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Glasverbot. Die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die freie Entfaltung der Persönlichkeit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkung.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr, als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit. Andere mögliche geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Verfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche Befristung und die örtliche Beschränkung sind geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkung zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet: Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen, die Unversehrtheit von Tieren und der Schutz von hochwertigen privaten und öffentlichen Sachgütern vor den glasbedingten Gefahren, die durch eine hohe Zahl alkoholisierter Menschen auf kleiner Fläche entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love-Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals und bei Fußballspielen des FC Köln haben gezeigt, dass mit einem Glasflaschenverbot die Zahl der Körperverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.

Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die privaten Interessen am Verzehr von alkoholischen Getränken in Glasbehältnissen zweitweise zurückstehen.

Angesichts der unkalkulierbaren alkoholbedingt enthemmenden Folgen, der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten und der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz der teilweise wieder herstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-



schäftsstelle Klage erhoben werden.

Oberhausen, 20.01.2016

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.S.548) erhoben werden.

Stadt Oberhausen
Bereich 2-4
Bürgerservice, Öffentliche Ordnung
Im Auftrag

Ohletz



**Stadt Oberhausen
Katasteramt**

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Flurstück: 676
Flur: 31
Gemarkung: Oberhausen
Havensteinstr. 27, Oberhausen

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:2000

Erstellt: 27.01.2014
Zeichen:



Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung
Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Innensanierung von 51 verwurzelten Hausanschlusskanälen im Stadtgebiet Oberhausen

Leistung:

ca. 640 m Schlauchliner DN 150 und andere
 ca. 640 m TV-Untersuchung vor und nach der Sanierung
 ca. 640 m HD-Reinigung vor und nach der Sanierung
 ca. 640 m Verwurzelte Hausanschlüsse freischneiden
 ca. 30 Stck. Reinigungsöffnungen erneuern
 ca. 40 Stck. einragende Dichtungen entfernen
 ca. 160 Stck. Versätze in Rohrverbindungen fräsen
 ca. 70 Stck. seitliche Zuläufe wiederherstellen

Bauzeit:

Anfang: 15. KW 2016 bis Ende 25. KW 2016

Zuschlagsfrist:

24.03.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 01.02.2016 bis 18.02.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme:

Innensanierung von 51 verwurzelten Hausanschlusskanälen im Stadtgebiet Oberhausen

Stadtparkasse Oberhausen
 IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
 BIC: WELADED1OBH.

Kostenbeitrag:

25,00 € einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Frau Pöpping, Herr Schruff
 WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
 Bereich Ingenieurleistungen HOAI 1-9
 Abteilung Planung und Bau
 Betrieb Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-339 od. -357

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 0.11.

Eröffnungstermin am 25.02.2016, um 10:00 Uhr
 Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.



Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 4. Februar 2016
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2016 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de